



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 29. JANUAR 2015

NR. 4

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Isernhagen

Bebauungsplan Nr. 2/206 „Zentrum Isernhagen - Vollversorger / Kirche“, Ortschaft Altwarmbüchen 38

2. Stadt LEHRTE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/7 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3“ in Aligse 40

3. Stadt SEHNDE

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Papenholz“ LB-H 35 in der Gemarkung Sehnde der Stadt Sehnde 41

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Bekanntmachung des Urteils des 9. Senats des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 10.11.2014 (9 KN 316/13) 43

Wasserverband Nordhannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 43

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

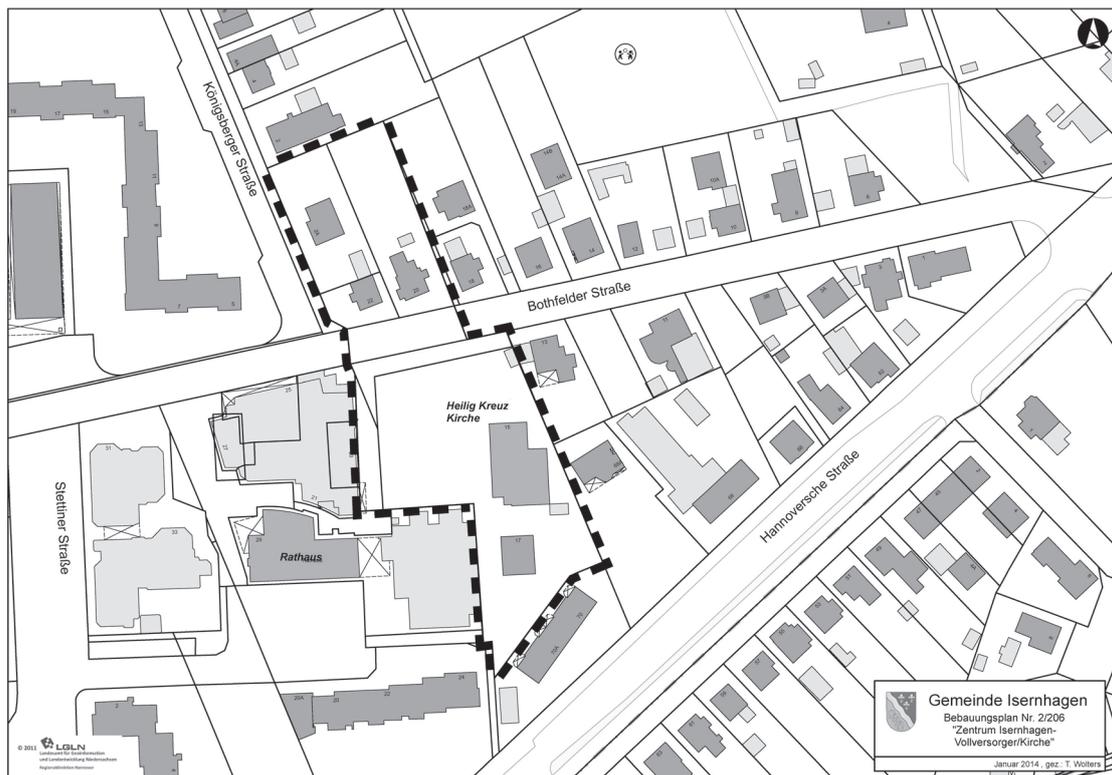
1. Gemeinde Isernhagen

**Bebauungsplan Nr. 2/206 „Zentrum Isernhagen -
Vollversorger / Kirche“, Ortschaft Alwarmbüchen**

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 2/206 „Zentrum Isernhagen - Vollversorger / Kirche“, Ortschaft Alwarmbüchen nebst Begründung in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2/206 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Vollversorger auf dem Grundstück der katholischen Kirche und den Neubau der am alten Standort aufgegebenen Kirche auf dem Eckgrundstück Bothfelder Straße/ Königsberger Straße geschaffen.



Der räumliche Geltungsbereich (ca.0,76 ha) umfasst die Flurstücke 34/9, 31/38, 31/39, 31/16, 151/4 (Teilbereich), 34/3, 35/30. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Begrenzungen der Flurstücke 31/14 und 151/4,
- im Osten durch die westlichen Begrenzungen der Flurstücke 31/36, 31/37, 29/5 und 29/7,
- im Süden durch die nördlichen Begrenzungen der Flurstücke 34/10, 35/29 und 35/28,
- im Westen durch die östlichen Begrenzungen der Flurstücke 35/16, 35/12, 35/28,35/26, 35/23 sowie 31/1 (Königsberger Straße).

Alle Flächen im Geltungsbereich gehören der Flur 2 der Gemarkung Altwarmbüchen an. Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Geltungsbereich zu entnehmen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 2/6 „Ortsmitte“ und Nr. 2/84 „Zentrum“, 1. Änderung, unwirksam, soweit sie durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes überlagert werden.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 22.01.2015

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

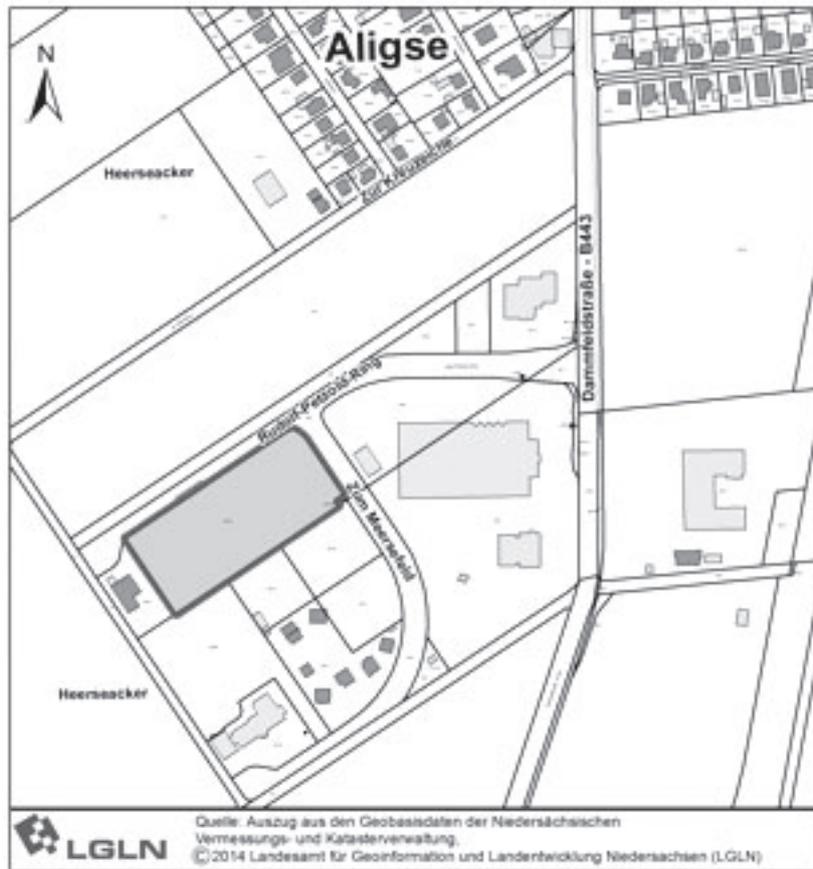
2. Stadt LEHRTE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/7 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3“ in Aligse

Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 19.11.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/7 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3“ in Aligse als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes und seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02/7 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung wird im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind.

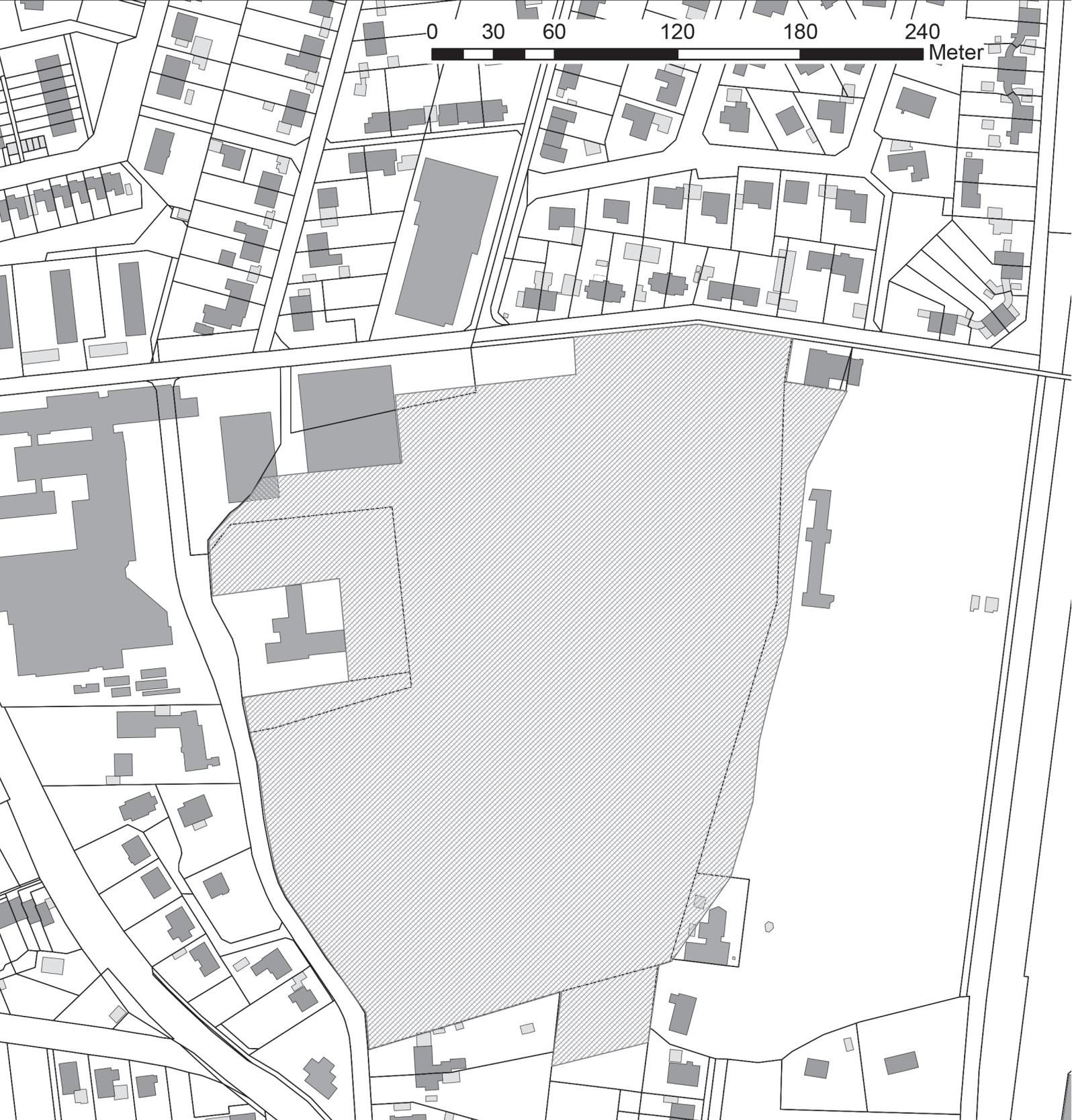
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Be-

bauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lehrte, den 16.01.2015

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

0 30 60 120 180 240 Meter



Titel		LB-H 35 Papenholz	
Inhalt		Neuer Geltungsbereich	
ausführende Stelle			
Bearbeiter	Keller	Datum	25.09.2014
		Maßstab	1 : 2500



Legende

 Schutzgebiete

Beekfeld

N



Die Veröffentlichung des Auszuges ist auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Behörde für GLL Hannover -Katasteramt- zulässig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
